

GEMEINDERAT RÜSCHLIKON
12. Juni 2024

Protokollauszug

Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Gebühren	A3.30
Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Tarife	W1.30
Anpassung der Gebührenverordnung Siedlungsentwässerungsanlagen (GVO SEVO) und der Gebührenverordnung Wasserversorgung (GVO WVO)	43

Ausgangslage

Die Grundlagen für die Erhebung von Anschlussgebühren für die Benützung der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerung finden sich auf kommunaler Stufe in der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 30. September 1997 und in der Wasserverordnung (WVO) vom 30. September 1997, revidiert am 6. Oktober 2010. Die ausführenden Bestimmungen hat der Gemeinderat in der Gebührenverordnung Siedlungsentwässerungsanlagen (GVO SEVO) vom 20. August 1997 mit seitherigen Änderungen sowie der Gebührenverordnung Wasserversorgung (GVO WVO) vom 20. August 1997 mit seitherigen Änderungen festgesetzt.

Nach Art. 6.2.1 SEVO erhebt die Gemeinde Anschlussgebühren «für den erstmaligen Anschluss an das Kanalnetz sowie bei Erweiterungen oder Nutzungsänderungen. Als Berechnungsbasis dient der Assekuranzwert des anzuschliessenden Gebäudes». Nach dem Wortlaut von Art. 52 WVO ist die Anschlussgebühr zu entrichten «bei jedem Neuanschluss und wenn bestehende Gebäude abgebrochen und durch neue ersetzt werden. Bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung eines Gebäudes usw. wird nur eine Gebühr für die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme erhoben».

Art. 11 GVO SEVO hält fest: «Für den erstmaligen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz sowie bei einer Erweiterung und/oder Nutzungsänderung wird eine Anschlussgebühr erhoben. Sie beträgt 12 Promille des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude». Nach Art. 14 GVO SEVO gilt sodann: «Bei Um- und Erweiterungsbauten, Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung sowie Nutzungsänderungen an angeschlossenen Liegenschaften wird eine Nachzahlung wie folgt erhoben. Die Nachzahlung wird gemäss Art. 11 auf der Basis der Differenz des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) vor und nach dem Umbau resp. der Nutzungsänderung berechnet».

Art. 11 GVO WVO verlangt: «Die Anschlussgebühr ist zu entrichten bei jedem Neuanschluss und wenn bestehende Gebäude abgebrochen und durch neue ersetzt werden. Der Ansatz beträgt 12 Promille des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude». Art. 12 GVO WVO sieht vor: «Bei Um- und Erweiterungsbauten, Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung sowie Nutzungsänderungen an angeschlossene Liegenschaften wird eine Nachzahlung erhoben. Die Nachzahlung wird gemäss Art. 11 GVO WVO auf der Basis der Differenz des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) vor und nach dem Umbau resp. der Nutzungsänderung berechnet».

Neubauten auf schon angeschlossenen Grundstücken (nachfolgend Ersatzneubauten), für welche die vorbestehenden Bauten freiwillig abgebrochen wurden, werden in diesen Bestimmungen nirgends explizit erwähnt. Allerdings lassen sich die Normen aufgrund der Erwähnung der «Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung» dahingehend interpretieren, dass die Nachzahlung bei freiwilliger Zerstörung nicht zum Zug kommt. In langjähriger Praxis wurden die Ersatzneubauten deshalb hinsichtlich Anschlussgebühren wie Neubauten auf bislang nicht angeschlossenen Grundstücken behandelt und damit anders als Um- und Erweiterungsbauten. Entsprechend wurden für Ersatzneubauten die vollen Anschlussgebühren erhoben.

Im Zuge der Behandlung von verschiedenen Gesuchen um den Erlass von Anschlussgebühren wurde u.a. geprüft, ob diese Gebührenerhebung rechtskonform sei bzw. vor der neueren Rechtsprechung standhalte. Dabei ergab sich das Nachfolgende.

Erwägungen

1. Rechtsprechung

Sowohl das Bundesgericht als auch das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich befassten sich konkret mit der Frage, ob Ersatzneubauten anders behandelt werden dürfen als Um- und Erweiterungsbauten.

Bundesgericht

Das Bundesgericht prüfte in Urteil 2C_153/2007 vom 10.10.2007 Anschlussgebühren für zwei neue Dienstleistungsgebäude auf einem Grundstück, auf welchem zuvor ein Lager- und ein Dienstleistungsgebäude gestanden hatten. Dabei war klar, dass die Gebührenbestimmungen eine genügende gesetzliche Grundlage für die angefochtenen Gebühren bildeten und die von der Gemeinde verlangten Beträge korrekt festgesetzt worden waren. Dennoch kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die Unterscheidung zwischen Ersatzneubauten und Um- bzw. Erweiterungsbauten das Gleichbehandlungsgebot von Art. 8 der Bundesverfassung (BV) verletze. Das Bundesgericht begründete dies so: Anschlussgebühren dienen dazu, die Kosten der Erstellung der Infrastrukturanlagen (inkl. Amortisation und angemessene Reserve) zu decken, an welche die Liegenschaft angeschlossen wird. Die Anschlussgebühr ist das Entgelt für die mit dem Anschluss eröffnete Möglichkeit, das fragliche Leitungsnetz zu benutzen. Die Anschlussgebühren sind dagegen kein Entgelt für die Erhaltung der Lieferbereitschaft der Wasserversorgung – hierfür werden jährliche Grundgebühren erhoben. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es nicht entscheidend, wie spätere bauliche Veränderungen auf einem angeschlossenen Grundstück zu qualifizieren sind. Massgeblich ist in erster Linie, ob das Versorgungswerk für sie zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung stellen muss und dem Gemeinwesen deshalb allenfalls zusätzliche Baukosten erwachsen.

Mit Blick auf den mit den Anschlussgebühren verfolgten Finanzierungszweck ist es nach dem Bundesgericht deshalb grundsätzlich nicht gerechtfertigt, Ersatzneubauten anders zu behandeln als Um- und Erweiterungsbauten sowie Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung. Es hält weiter fest: Der Bund schreibt den Kantonen und Gemeinden nicht vor, nach welchem Massstab die Abgaben zu erheben sind.

Somit ist das Erheben einer vollen Anschlussgebühr für Ersatzneubauten grundsätzlich möglich, sofern für Altbauten bisher nie eine solche Abgabe erhoben wurde. Ausserdem müsste auch bei Um- und Erweiterungsbauten die Gebühr wie bei Neubauten festgesetzt werden.

Kantonale Rechtsprechung

Zu einem ähnlichen Schluss kamen gemäss dem Bundesgericht auch das Aargauer und das Berner Verwaltungsgericht. Beide Urteile schützte das Bundesgericht entsprechend. Das Verwaltungsgericht Zürich hatte dagegen im oben zitierten Fall die Unterscheidung zwischen Ersatzneubauten einerseits und Um- und Erweiterungsbauten etc. als zulässig erachtet. Deshalb wurde der Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich vom Bundesgericht aufgehoben. Inzwischen hat das Verwaltungsgericht Zürich die bundesgerichtliche Rechtsprechung aufgenommen. 2020 entschied es, Ersatzneubauten dürften nicht anders behandelt werden als Um- und Erweiterungsbauten. Bei der umstrittenen Liegenschaft ging es um einen Ersatzneubau für den vormaligen Anbau. Es durfte für die Ersatzneubauten lediglich der reduzierte, für bauliche Änderungen geltende, Tarif erhoben werden. Die bauliche Wertvermehrung war vorliegend die Differenz zwischen der Versicherungssumme der Liegenschaft vor dem Abbruch des Anbaus und der Versicherungssumme nach Vollendung des Ersatzbaus.

Zusammenfassung

Zusammenfassend muss deshalb festgehalten werden, dass die bisherige Praxis den kommunalen Vorschriften und der gängigen Praxis, nicht nur im Kanton Zürich, sondern auch in anderen Kantonen entsprach, heute aber vor den Erkenntnissen der Rechtsprechung nicht mehr standhält.

2. Praxisänderung

In Nachachtung der übergeordneten Rechtsprechung und von Art. 8 BV müssen Ersatzneubauten neu wie Um- und Erweiterungsbauten bzw. Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung behandelt werden. Dies bedeutet eine Praxisänderung. Praxisänderungen können ebenfalls mit dem Gleichbehandlungsgebot in Konflikt treten. Dabei muss es aber auch möglich sein, eine als unrichtig erkannte Rechtsanwendungspraxis aufzugeben. Rechtsprechung und Lehre haben deshalb Grundlagen erarbeitet, wann eine Praxisänderung zulässig ist.

Die Lehre fasst die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Praxisänderung (und damit eine vorübergehende Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte) folgendermassen zusammen:

1. Es liegen ernsthafte und sachliche Gründe vor, von der bisherigen Praxis abzurücken, wobei die Gründe umso gewichtiger sein müssen, je länger die aufzugebende Praxis gehandhabt wurde.
2. Die Änderung erfolgt in grundsätzlicher Weise.
3. Das Interesse an der neuen Rechtsanwendung überwiegt die gegenläufigen Rechtssicherheitsinteressen. Dies trifft zu bei besserer Erkenntnis der ratio legis, bei veränderten äusseren Verhältnissen oder bei gewandelten Rechtsanschauungen – nicht aber, wenn die Praxisänderung nur damit begründet wird, die neue Auslegung lasse sich ebenso gut vertreten wie die alte.
4. Die Praxisänderung verstösst nicht gegen Treu und Glauben. Zur Wahrung von Treu und Glauben muss eine Praxisänderung angekündigt werden, wenn der Betroffene andernfalls einen Rechtsverlust erleiden würde den er hätte vermeiden können, wenn er die neue Praxis bereits gekannt hätte. Gegen Änderungen der materiellrechtlichen Praxis gibt es dagegen keinen allgemeinen Vertrauensschutz; die neue Praxis ist grundsätzlich sofort und in allen hängigen Verfahren anzuwenden. Anders verhält es sich nur, wenn die Weiterführung der alten Praxis individuell zugesichert war oder die Behörde sonst wie entsprechende Erwartungen geweckt hatte. Praxisänderungen sind grundsätzlich kein Anlass, rechtskräftig nach alter Praxis erlassene Verfügungen nachträglich zu ändern.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend alle erfüllt. Die neuere Rechtsprechung hat klargestellt, dass Ersatzneubauten bezüglich Anschlussgebühren gleichbehandelt werden müssen wie Um- und Erweiterungsbauten bzw. Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung. Es muss deshalb auch bei Ersatzneubauten künftig eine Nachzahlung verlangt werden.

3. Anpassung von GVO SEVO und GVO WVO

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass der GVO SEVO und der GVO WVO. Um die neue Praxis festzuschreiben und damit das zweite Erfordernis für die Zulässigkeit der Praxisänderung (die Praxisänderung erfolgt grundsätzlich) festzuschreiben, sind die entsprechenden Artikel in der GVO SEVO und der GVO WVO anzupassen. Zu einem späteren Zeitpunkt sind auch SEVO und WVO diesbezüglich zu überprüfen und anzupassen. Vorläufig sind die entsprechenden Bestimmungen verfassungskonform anzuwenden bzw. so auszulegen, wie es die dargelegte Rechtsprechung verlangt.

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2001 hat der Gemeinderat zudem beschlossen: Wasser- und Kanalisationsanschlussgebühren werden nur bei einer Differenz des Gebäudeversicherungswerts von Fr. 100'000 und mehr erhoben. Ausserdem werden Nachzahlungen nur noch definitiv verrechnet (keine provisorische Gebührenerhebung mehr). Dieser Beschluss ist ebenfalls in die GVOs aufzunehmen.

Zudem enthalten das kantonale Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) und das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) seit 2014 neue Bestimmungen zum Rechtsschutz. Danach können Anordnungen, die in Anwendung dieser Gesetze ergehen – mit Ausnahme von Akten des Regierungsrats – mit Rekurs beim Baurekursgericht angefochten werden (§ 52 EG GSchG und § 78a WWG). Das heisst, dass gegen Verfügungen basierend auf der SEVO und WVO, die auf den kantonalen Bestimmungen basieren, kein Rechtsmittel an den Bezirksrat mehr gegeben ist. In der SEVO und der WVO, wo der Rechtsschutz normalerweise geregelt wird, ist noch der Bezirksrat Horgen aufgeführt. Normalerweise braucht es in den auf SEVO und WVO basierenden (Ausführungs-)Bestimmungen wie den GVOs keine Bestimmung zu den Rechtsmitteln, weil die Hinweise schon in den Verordnungen enthalten sind.

Vorliegend sollte aber die Gelegenheit genutzt werden und es sollten die korrekten Hinweise aufgenommen werden. Die SEVO und WVO müssen bei nächster Gelegenheit auch diesbezüglich geändert werden.

Weiter sind die beiden GVOs eigentlich keine Verordnungen, denn sie werden nicht von den Stimmberechtigten, sondern vom Gemeinderat erlassen. Solche Behördenerlasse sollen im Kanton Zürich einheitlich Reglemente genannt werden (vgl. Leitfaden zum Aufbau einer systematischen Rechtssammlung, Gemeindeamt Zürich 2018/2019). Die Gebührenverordnung Wasserversorgung sollte entsprechend Gebührenreglement Wasserversorgung heissen, dasselbe gilt für den Bereich Siedlungsentwässerung.

Bestimmungen bisher (GVO SEVO)	Bestimmungen neu (GERE SEVO)
Art. 11 Gebührenpflicht, Ziff. 111 Grundsatz	
Für den erstmaligen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz sowie bei einer Erweiterung und/oder Nutzungsänderung wird eine Anschlussgebühr erhoben. Sie beträgt 12 Promille des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude. Vom Assekuranzwert abzuziehen sind vom Bund und Kanton zugesprochene Förderbeiträge für Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen.	Für den erstmaligen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz wird eine Anschlussgebühr erhoben. Sie beträgt 12 Promille des Gebäudeversicherungswerts der angeschlossenen Gebäude. Vom Gebäudeversicherungswert abzuziehen sind vom Bund und Kanton zugesprochene Förderbeiträge für Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen.
Art. 14 Nachzahlung	
Bei Um- und Erweiterungsbauten, Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung sowie Nutzungsänderungen an angeschlossenen Liegenschaften wird eine Nachzahlung erhoben. Die Nachzahlung wird gemäss Art. 11 auf der Basis der Differenz des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) vor und nach dem Umbau resp. der Nutzungsänderung berechnet. Vom Assekuranzwert abzuziehen sind vom Bund und Kanton zugesprochene Förderbeiträge für Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen.	¹ Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten, Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung sowie Nutzungsänderungen an angeschlossenen Gebäuden wird eine Nachzahlung erhoben. ² Die Nachzahlung beträgt 12 Promille der Differenz des Gebäudeversicherungswerts (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) vor und nach dem Um-, Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau oder Neubau nach unfreiwilliger Zerstörung resp. der Nutzungsänderung. Vom Gebäudeversicherungswert abzuziehen sind vom Bund und Kanton zugesprochene Förderbeiträge für Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen. ³ Nachzahlungen werden erst ab einer Differenz des Gebäudeversicherungswerts von Fr. 100'000 erhoben.

Art. 16 Rechnungsstellung	
Mit der Erteilung der Kanalisationsanschlussbewilligung wird die Anschlussgebühr gestützt auf die Angaben im Gesuch provisorisch berechnet und in Rechnung gestellt. Spätestens bei Baubeginn ist die provisorische Anschlussgebühr zu bezahlen. Nach Bauvollendung und Vorlage der Gebäudeschätzung wird die Anschlussgebühr definitiv berechnet und die Differenz zum provisorischen Betrag in Rechnung gestellt resp. zurückbezahlt. Der Differenzbetrag ist innert 30 Tagen zu begleichen. Massgebend für die Gebührenrechnung sind die im Zeitpunkt des Anschlusses gültigen Ansätze.	¹ Mit der Erteilung der Kanalisationsanschlussbewilligung wird die Anschlussgebühr gestützt auf die Angaben im Gesuch provisorisch berechnet und in Rechnung gestellt. Spätestens bei Baubeginn ist die provisorische Anschlussgebühr zu bezahlen. Nach Bauvollendung und Vorlage des Gebäudeversicherungswerts wird die Anschlussgebühr definitiv berechnet und die Differenz zum provisorischen Betrag in Rechnung gestellt resp. zurückbezahlt. Der Differenzbetrag ist innert 30 Tagen zu begleichen. ² Nachzahlungen werden nach Vorliegen des neuen Gebäudeversicherungswerts gestützt auf Ziff. 14 berechnet und in Rechnung gestellt. ³ Massgebend für die Gebührenrechnung sind die im Zeitpunkt des Anschlusses gültigen Ansätze.
Art. 42 Rekursrecht	Art. 42 Rechtsschutz
Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen schriftlich rekuriert werden.	¹ Gegen Anordnungen, die gestützt auf die SEVO und das vorliegende Reglement ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Rekurs erhoben werden. ² Bei Anordnungen ohne Begründung (Massenverfügungen, Rechnungen) kann innert 30 Tagen bei der anordnenden Instanz Einsprache erhoben oder innert 10 Tagen eine Begründung verlangt werden. ³ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Wasserwirtschaftsgesetz, dem Planungs- und Baugesetz und dem Gemeindegesetz.

Art. 43 Inkrafttreten	
Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der Wasserverordnung in Kraft. Bezüglich den Benutzungsgebühren gelten die neuen Bestimmungen ab dem 1. Januar 1998.	¹ Die Verordnung [neu das Reglement] tritt gleichzeitig mit der Siedlungsentwässerungsverordnung in Kraft. Bezüglich der Benutzungsgebühren gelten die neuen Bestimmungen ab dem 1. Januar 1998. ² Die revidierten Bestimmungen Art. 11 Ziff. 111, Art. 14, 16 und 42 treten auf den 1. August 2024 in Kraft.
Art. 11 Gebührenpflicht, Ziff. 111 Grundsatz	
Die Anschlussgebühr ist zu entrichten bei jedem Neuanschluss und wenn bestehende Gebäude abgebrochen und durch neue ersetzt werden. Der Ansatz beträgt 12 Promille des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude. Vom Assekuranzwert abzuziehen sind vom Bund und Kanton zugesprochene Förderbeiträge für Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen.	Für den erstmaligen Anschluss an die Wasserversorgung wird eine Anschlussgebühr erhoben. Sie beträgt 12 Promille des Gebäudeversicherungswerts der angeschlossenen Gebäude. Vom Gebäudeversicherungswert abzuziehen sind vom Bund und Kanton zugesprochene Förderbeiträge für Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen.
Art. 12 Nachzahlung	
Bei Um- und Erweiterungsbauten, Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung sowie Nutzungsänderungen an angeschlossenen Liegenschaften wird eine Nachzahlung erhoben. Die Nachzahlung wird gemäss Art. 11 auf der Basis der Differenz des Gebäudeversicherungswerts (Basiswert plus generelle Teuerungszuschlag) vor und nach dem Umbau resp. der Nutzungsänderung berechnet. Vom Assekuranzwert abzuziehen sind vom Bund und Kanton zugesprochene Förderbeiträge für Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen.	¹ Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten, Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung sowie Nutzungsänderungen an angeschlossenen Gebäuden wird eine Nachzahlung erhoben. ² Die Nachzahlung beträgt 12 Promille der Differenz des Gebäudeversicherungswerts (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) vor und nach dem Um-, Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau oder Neubau nach unfreiwilliger Zerstörung resp. der Nutzungsänderung. Vom Assekuranzwert abzuziehen sind vom Bund und Kanton zugesprochene Förderbeiträge für Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen. ³ Nachzahlungen werden erst ab einer Differenz des Gebäudeversicherungswerts von Fr. 100'000 erhoben.

Art. 14 Rechnungsstellung	
Mit der Erteilung der Wasseranschlussbewilligung wird die Anschlussgebühr gestützt auf die Angaben im Gesuch provisorisch berechnet und in Rechnung gestellt. Spätestens bei Baubeginn ist die provisorische Anschlussgebühr zu bezahlen. Nach Bauvollendung und Vorlage der Gebäudeschätzung wird die Anschlussgebühr definitiv berechnet und die Differenz zum provisorischen Betrag in Rechnung gestellt resp. zurückbezahlt. Der Differenzbetrag ist innert 30 Tagen zu begleichen. Massgebend für die Gebührenrechnung sind die im Zeitpunkt des Anschlusses gültigen Ansätze.	¹ Mit der Erteilung der Wasseranschlussbewilligung wird die Anschlussgebühr gestützt auf die Angaben im Gesuch provisorisch berechnet und in Rechnung gestellt. Spätestens bei Baubeginn ist die provisorische Anschlussgebühr zu bezahlen. Nach Bauvollendung und Vorlage des Gebäudeversicherungswerts wird die Anschlussgebühr definitiv berechnet und die Differenz zum provisorischen Betrag in Rechnung gestellt resp. zurückbezahlt. Der Differenzbetrag ist innert 30 Tagen zu begleichen. ² Nachzahlungen werden nach Vorliegen des neuen Gebäudeversicherungswerts gestützt auf Ziff. 12 berechnet und in Rechnung gestellt. ³ Massgebend für die Gebührenrechnung sind die im Zeitpunkt des Anschlusses gültigen Ansätze.
Art. 52 Rekursrecht	Art. 52 Rechtsschutz
Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen schriftlich rekuriert werden.	¹ Gegen Anordnungen, die gestützt auf die WVO und das vorliegende Reglement ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Rekurs erhoben werden. ² Bei Anordnungen ohne Begründung (Massenverfügungen, Rechnungen) kann innert 30 Tagen bei der anordnenden Instanz Einsprache erhoben oder innert 10 Tagen eine Begründung verlangt werden. ³ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Wasserwirtschaftsgesetz, dem Planungs- und Baugesetz und dem Gemeindegesetz.
Art. 53 Inkrafttreten	
Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der Wasserverordnung in Kraft. Bezüglich der Benutzungsgebühren gelten die neuen Bestimmungen ab dem 1. Januar 1998.	¹ Die Verordnung [neu das Reglement] tritt gleichzeitig mit der Wasserverordnung in Kraft. Bezüglich der Benutzungsgebühren gelten die Bestimmungen ab dem 1. Januar 1998. ² Die revidierten Bestimmungen Art. 11 Ziff. 111, Art. 12, 14 und 52 treten auf den 1. August 2024 in Kraft.

4. Finanzielle Folgen aufgrund der Anpassung der Anschlussgebührenregelung

Werden bei Ersatzneubauten künftig nicht mehr Anschlussgebühren, sondern Nachzahlungen gem. Art. 12 der neuen Bestimmungen verlangt bedeutet dies, dass mit einer Minderung zwischen 40% bis 60% der entsprechenden Einnahmen zu rechnen ist.

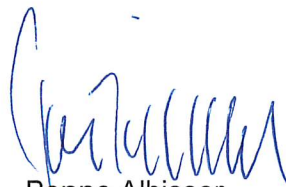
Beschluss

1. Die «Gebührenverordnung Siedlungsentwässerungsanlagen» (GVO SEVO) wird in «Gebührenreglement Siedlungsentwässerung (GERE SEVO) umbenannt und die Bestimmungen Art. 11 Ziff. 111, Art. 14, 16, 42 und 43 werden im Sinne der Erwägungen und in Umsetzung der Rechtsprechung angepasst. Die Änderungen werden publiziert.
2. Die «Gebührenverordnung Wasserversorgung» (GVO WVO) wird in «Gebührenreglement Wasserversorgung» (GERE WVO) umbenannt und die Bestimmungen Art. 11 Ziff. 111, Art. 12, 14, 52 und 53 werden im Sinne der Erwägungen und in Umsetzung der Rechtsprechung angepasst. Die Änderungen werden publiziert.
3. Protokollauszug an:
 - BDO AG, Schiffbaustrasse 2, 8031 Zürich
 - Bezirksrat Horgen, Bezirksratskanzlei, Seestrasse 124, 8810 Horgen
 - Federas Beratung AG, lic.iur. Katharina Seiler Germanier, Räfelstrasse 20, 8045 Zürich
 - Abteilung Finanzen
 - RPK
 - Abteilung Infrastruktur und Sicherheit (aktenführend)
 - Dossiers A3.30, W1.30 (Verschwiegenheitsgrad 3)

Gemeinderat Rüschlikon



Dr. Fabian Müller
Gemeindepräsident



Benno Albisser
Gemeindeschreiber

Versand: **19. Juni 2024**
ba/ff